

Sonnwald'sche Buchh. in Stuttgart.

Die Fürsten-Zusammenkunft in Baden-Baden nach dem Diner im neuen Schloss d. 17. Juni 1860. Photographirt. Mit 26 Portraits. kl. qu. Fol. 3 ₰

Zawitz in Berlin.

2 Blatt. Die erste Ansprache. Der letzte Bescheid. Pendants mit deutscher und englischer Unterschrift. Lithographirt von Jab. Fol. à 1 1/2 ₰

Christus und die Samariterin am Brunnen. Mit deutscher und englischer Unterschrift. Gemalt von Herbert. Lithographirt von Dietrich. qu. Fol. Tondruck 2 ₰

Das Gleichniß von den Lilien. Mit deutscher und englischer Unterschrift. Pendant zu Vorigem. Gemalt von H. le Jeune. Lithographirt von Dietrich. qu. Fol. Tondruck 2 ₰

Die Rückkehr zur Heimath. Gemalt von H. O'Neil. Lithographirt von Quatz. qu. Fol. 2 ₰

6 Blatt. Genrebilder. Damenköpfe des Alphabets U. V. W. X. Y. Z. Lithographirt von Jab. kl. Fol. Colorirt à Blatt 7 1/2 Ngr

4 Blatt. Genrebilder. Landschaften, als: Am Brienzer See. Morgen in Schottland. Abenddämmerung in England. Winter-Nach-

mittag in Dänemark. Mit deutscher und englischer Unterschrift. Gezeichnet und lithographirt von Beeger. kl. qu. Fol. Colorirt à Blatt 7 1/2 Ngr

6 Blatt. Genrebilder. Familien-Scenen, als: Gute Nacht Papa. Meine liebe Grossmama. Die vergnügten Kinder. Die glücklichen Eltern. Kinderfreuden. Mutterfreuden. Mit deutscher, französischer und englischer Unterschrift. Lithographirt von Jab. kl. qu. Fol. Colorirt à Blatt 7 1/2 Ngr

12 Blatt. Genrebilder. Diverse und meist komische Scenen, als: Nachher komme ich! Erst ich! Welch schlechter Scherz! Mit Erlaubniß. Der schottische Wildhüter. Der englische Förster. Es ist eine alte Geschichte. Möge der Himmel dich beschützen. Räuber bei der Theilung. Räuber vor dem Anfall. Frage an den Storch. Der Storch hat's gebracht. Mit deutscher und englischer Unterschrift. Lithographirt von Jab, G. Bartsch, Dietrich und Fullhaas. kl. Fol. Colorirt à Blatt 7 1/2 Ngr

4 Blatt. Genrebilder. Hunde- und Katzenstücke, als: In der Stube. Heisser Brei. Die Jagd. Der Fischfang. Mit deutscher und englischer Unterschrift. Lithographirt von Jab. kl. qu. Fol. Colorirt à Blatt 7 1/2 Ngr

Nichtamtlicher Theil.**Die Aenderung von Manuscripten ohne Genehmigung des Autors.**

Im Börsenblatt Nr. 138. wird eine an den Berliner Publicisten gerichtete Anfrage mitgetheilt, welche im Wesentlichen folgendermaßen lautet: „Jemand verkauft ein Manuscript nach Sachsen, bedingt sich eine Uebersetzung desselben vor dem Druck aus und sendet diese rechtzeitig mit dem ausdrücklichen Bemerkem ein, daß das neue Exemplar dem Druck unterbreitet werden soll. Die Veröffentlichung geschieht. Abgesehen von einer unzähligen Menge der sinnentstellendsten Druckfehler ist gleich vor auf der Borname des Autors verändert. Die Handschrift selbst jedoch ist so um- und umgeworfen, mit ganz neuen Wendungen versehen, verändert bis in die kleinsten Satztheile, selbst ein kleines Lied nicht verschont, so daß Verfasser weder seine Arbeit in dem Nachwerk erkennen kann, noch mag, da die Veränderungen dieselbe total verdorben haben.“ Hieran wird die Frage geknüpft, ob der Verleger ein Recht zu solchem Verfahren habe, und wenn nicht, wie der Autor sich gegen solche Uebergrieffe schützen und sie ahnden könne. Die Redaction des Publicisten antwortet hierauf: „Wenn ein Autor einem Verleger ein Manuscript unbedingt verkauft, so ist das kein Verlagsgeschäft mehr, sondern ein Kaufgeschäft, wodurch der Käufer Eigenthümer des durch Kauf erworbenen Objects wird. Als solcher ist er berechtigt, über die Substanz der Sache mit Ausschließung jedes Dritten, also auch des ursprünglichen Eigenthümers, zu verfügen.“ Hiernach könnte also ein Verleger ein unbedingt (d. h. mit Ausschließung der Vermögensansprüche des Autors an fernere Auflagen) gekauftes Manuscript nach Belieben umarbeiten und verändern lassen.

Die Behauptung des Publicisten ist nach Vernunftgründen und den herrschenden Grundsätzen vollständig unzulässig. Der „unbedingte“ Kauf von Manuscripten kommt im Verlagshandel häufig genug vor, allein man kann unter solchem Kauf nichts anderes verstehen, als die unbedingte Uebersetzung der Vermögensrechte, die aus dem Verlag derselben erwachsen können, was in andern Worten die finanzielle Abfindung des Autors für eine und alle Auflagen zu nennen ist. Nun aber haftet an dem Werke des Schriftstellers nicht bloß ein Vermögensrecht, welches im Verlagsgeschäft aufgeht, da es in der Uebersetzung und Ausübung desselben geltend gemacht wird, sondern auch ein geistiges oder persönliches Autorrecht, welches unabhängig vom Besitz des Ver-

mögens- und Verlagsrechts für sich bestehen kann. Seiner vermögensrechtlichen Ansprüche mag sich der Schriftsteller mit oder ohne Vertrag vollständig begeben, das persönliche Autorrecht, z. B. das Recht an Form und Inhalt seines Werkes insoweit, als ohne Zuthun oder Zustimmung seinerseits keine Aenderung daran vorgenommen werden darf, bleibt ihm mindestens so lange gewahrt, als er lebt. Ein Kaufgeschäft in dem vom Publicisten aufgestellten Sinne kann nur dann angenommen werden, wenn ausdrücklich und in zweifelloser Art ausgemacht ist, daß der Autor seine sämtlichen Rechtsansprüche an den Verleger überträgt: wenn er daher nicht allein das Verlagsrecht an dem Werke abtritt, sondern auch dem Verleger das Autorrecht in der Weise einräumt, daß dieser Aenderungen an dem Manuscript vornehmen, dasselbe nach Belieben veröffentlichen und, wenn es ihm belieben sollte, auch vernichten kann. Besteht ein specielles Abkommen dieser Art nicht, oder liegt überhaupt kein Vertrag vor, so muß angenommen werden, daß der Verleger beim Kauf des Manuscripts nur wie gewöhnlich die geschäftliche Seite, die Erwerbung des Verlagsrechts im Auge hatte und der Autor seinerseits nichts anderes übertragen wollte; denn der Zweck des Verlegers ist bei Uebernahme eines Manuscripts zunächst ein geschäftlicher, kein literarischer, während das dem Schriftsteller verbleibende persönliche Autorrecht umgekehrt eine eigentlich literarische, keine geschäftliche Bedeutung vertritt. Die Uebersetzung des bloßen Verlagsrechts schließt jedoch für den Verleger ebensowohl Rechte als Pflichten in sich. Der Sinn einer derartigen Uebersetzung ist nicht, dem Verleger unbeschränktes Verfügungsrecht über das Manuscript zu geben, und der Zweck derselben besteht für den Autor nicht einzig und allein im Empfange von Honorar, im Gegentheil gehört letzteres nicht einmal wesentlich dazu, da ein solches Geschäft auch ohne die Verpflichtung, Honorar zu zahlen, vollauf Sinn und Bedeutung haben kann. Der Verleger erhält daher nach der Natur des Geschäftsverhältnisses zwischen ihm und dem Autor das Recht der ausschließlichen Verlagsausübung an dem Werke, andererseits erwächst für ihn die Verpflichtung, das Manuscript wirklich zu veröffentlichen, und zwar möglichst fehlerfrei und ohne Aenderungen am Inhalte. Sind Aenderungen nothwendig, so können sie immer nur nach vorheriger Verständigung mit dem Autor erfolgen, mag dieser, wie gesagt, noch Vermögensansprüche daran haben oder nicht. (Vergl. hierüber auch Wächter, Verlagsrecht S. 346; Harum, oesterreichische Preßgesetzgebung S. 152 u. ff.)